

Bebauungsplan Nr. 73

- Beselerstraße -

Textliche Festsetzungen

1. Die 2-geschossigen Wohnbauten sind mit Satteldächern von 30° Dachneigung zu versehen. Ausnahmen sind bei Gruppenbildung mit gleicher Dachneigung zulässig.
2. Bei einer etwa vorhandenen Nachbarbebauung haben sich Wohngebäude deren Dachneigung anzuschließen. Bei Bildung von Gruppen mit gleicher Dachneigung sind Ausnahmen zulässig.
3. Einfriedigungen an Straßen müssen, falls Baulinie und Straßenbegrenzungslinie nicht zusammenfallen, an der Baulinie errichtet werden.
4. Als Grundstückseinfriedigungen sind an der Straßenbegrenzungslinie Abpflanzungen oder Hecken bis 1,00 m Höhe oder Sockel bis 0,30 m Höhe und an den seitlichen Grundstücksgrenzen nur Abpflanzungen zugelassen.
5. Alle Bäume außer Obstbäume, welche in 1,30 m Höhe, über dem Erdboden gemessen, mehr als 20 cm Stammdurchmesser oder 65 cm Stammumfang haben, sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen stehen oder abgängig sind. Sie dürfen weder beschädigt, noch entfernt, noch in ihrem Weiterbestand gefährdet werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
6. § 21 a Abs. 2 BauNVO ist anwendbar.